

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER AG SUVRETTA HAUS

1 Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist das Bereitstellen von Veranstaltungsräumlichkeiten und Hotelzimmern sowie die Erbringung sämtlicher vereinbarter Leistungen durch das Hotel Suvretta House direkt oder durch von diesem eingesetzte externe Partner.

2 Gültigkeit der Offerte

Das in der Offerte aufgeführte Datum der Gültigkeit derselben ist für beide Parteien bindend.
 Das Suvretta House ist berechtigt nach Ablauf der Gültigkeit der Offerte ohne weiteres über die reservierten Veranstaltungsräumlichkeiten sowie Hotelzimmer anderweitig zu verfügen.

3 Änderungen der Teilnehmerzahl

- 3.1 Der Auftraggeber und das Suvretta House vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer.
- 3.2 Die garantierte Personenanzahl muss dem Suvretta House frühestmöglich in schriftlicher Form bekannt gegeben werden um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
- bis 30 Personen 3 Werktage vor Anlassbeginn
 - 31 - 150 Personen 5 Werktage vor Anlassbeginn
 - ab 151 Personen 7 Werktage vor Anlassbeginn
- 3.3 Im Falle einer Reduzierung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Teilnehmerzahl ist das Suvretta House ungeachtet der tatsächlichen Teilnehmerzahl berechtigt, auf Basis der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Teilnehmerzahl abzurechnen.
- 3.4 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Suvretta House berechtigt die bestätigten Räumlichkeiten entsprechend zu tauschen und die vereinbarten Preise den offiziell in der Preisliste kommunizierten anzupassen.
- 3.5 Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der garantierten Teilnehmerzahl, so gelten die Angaben aus der Auftragsbestätigung als definitiv.

4 Änderungen der Zimmeranzahl

- 4.1 Der Auftraggeber und das Suvretta House vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl der benötigten Hotelzimmer. Eine Rückbestätigung bei Änderung muss von beiden Parteien erfolgen.
- 4.2 Der Auftraggeber teilt dem Suvretta House spätestens 7 Werktage vor Anlassbeginn in schriftlicher Form die definitive Anzahl der benötigten Hotelzimmer mit.
- 4.3 Erfolgt seitens des Auftraggebers keine schriftliche Nachricht und ist die effektive Anzahl der benötigten Hotelzimmer tiefer als die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zimmeranzahl, dann bemisst sich die Vergütung für nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer dennoch auf der Basis der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zimmeranzahl.

- 4.4 Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der garantierten Zimmeranzahl, so gelten die Angaben aus der Auftragsbestätigung als definitiv.

- 4.5 Für No-Shows, nicht fristgerecht vorgenommene Annullierungen und vorzeitige Abreise werden 100% des vereinbarten Zimmerpreises für den ursprünglichen gebuchten Aufenthalt berechnet.

5 Rücktritt durch den Auftraggeber

- 5.1 Ein Rücktritt des Auftraggebers bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Form.

- 5.2 Bei Annullierung des gesamten Anlasses verrechnet das Suvretta House dem Auftraggeber folgende Annullierungskosten, sofern nicht in der Bestätigung explizit andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden:

*Veranstaltungen und / oder Hotelzimmerbuchungen
 bis 30 Personen / bis 15 Zimmer*

Tage vor Anlassbeginn	Stornierungsgebühr
- 70 Tage	Ohne Kostenfolge
49 - 69 Tage	25% der gebuchten Leistung
22 - 48 Tage	50% der gebuchten Leistung
8 - 21 Tage	75% der gebuchten Leistung
0 - 7 Tage	100% der gebuchten Leistung

*Veranstaltungen und / oder Hotelzimmerbuchungen
 ab 31 Personen / ab 16 Zimmer*

Tage vor Anlassbeginn	Stornierungsgebühr
- 90 Tage	Ohne Kostenfolge
61 - 89 Tage	25% der gebuchten Leistung
31 - 60 Tage	50% der gebuchten Leistung
15 - 30 Tage	75% der gebuchten Leistung
0 - 14 Tage	100% der gebuchten Leistung

- 5.3 Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart worden ist, wird für die Rücktrittspauschale das preislich niedrigste 3-Gang Menü des gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt dann nach der Formel:
3-Gang Menüpreis x vereinbarte Personenanzahl
 Der Getränkeumsatz beträgt 60% des Speiseumsatzes.

6 Rücktritt durch das Suvretta House

- 6.1 Das Suvretta House ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag entschädigungslos zurück zu treten, falls beispielsweise:
- das Hotel begründet Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages verunmöglichen
 - Zimmer oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden
 - auf behördliche Anordnung
- 6.2 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Suvretta House gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7 Beginn und Ende der Veranstaltung

- 7.1 Beginn und Ende der Veranstaltung werden in der Auftragsbestätigung vereinbart. Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Suvretta House.

Ab 01:00 Uhr verrechnet das Suvretta House für jede angefangene Stunde CHF 450.-- pro Stunde (Unkostenbeitrag).

8 Zimmerbereitstellung, -übergabe, -rückgabe

- 8.1 Der Auftraggeber erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn das Hotel hat die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers schriftlich bestätigt.
- 8.2 Die gebuchten Hotelzimmer stehen dem Auftraggeber am vereinbarten Anreisetag (Check-in) ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Eine frühe Anreise (vor 15:00 Uhr) muss spätestens 1 Tag vor Anreise mit dem Suvretta House abgesprochen werden.
- 8.3 Am vereinbarten Abreisetag (Check-out) sind die Hotelzimmer dem Suvretta House spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete Abreise (nach 12:00 Uhr) muss spätestens am Vortag mit dem Suvretta House abgesprochen werden.

9 Speisen und Getränke

- 9.1 Speisen und Getränke sind grundsätzlich vom Suvretta House zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hotels und einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Suvretta House. In diesem Fall hat das Hotel Anspruch auf eine Servicegebühr sowie Zapfengeld. Servicegebühr und Zapfengeld bilden Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 9.2 Vor Auftragserteilung besteht die Möglichkeit die durch das Suvretta House angebotenen Speisen, nach terminlicher Abstimmung, Probe zu essen. Die Kosten für das Probeessen werden dem Auftraggeber zum vollen Verkaufspreis in Rechnung gestellt.

- 9.3 Der Auftraggeber gibt bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Menü- und Weinauswahl schriftlich bekannt. Des Weiteren sind die Dekoration, der Programmablauf sowie Bestuhlungsart bekannt zu geben.

- 9.4 Das Suvretta House übernimmt keine Haftung für die Haltbarkeit der Lebensmittel, die nach einem Veranstaltungstag vom Hotel zum Selbstverzehr ausser Haus mitgenommen werden.

10 Auslagenersatz

- 10.1 Soweit das Suvretta House für den Auftraggeber technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Das Hotel behält sich das Recht vor, etwaige Zusatzkosten wie Kreditkartenkosten, Fahrtkosten etc. zu erheben.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Hotel sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Suvretta House in richtiger Ausführung gemacht hat, zu ersetzen und das Hotel von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.
- 10.3 Der Auftraggeber haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

11 Gewährleistung

Störungen an den vom Suvretta House zur Verfügung gestellten, technischen Einrichtungen werden vom technischen Dienst des Hotels behoben und berechtigen nicht zu einer Reduktion der Vergütung. Kann eine Störung nicht behoben werden, so reduziert sich die Vergütung um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung. Weitergehende Ansprüche sowie Dienstleistungen Dritter werden ausdrücklich wegbedungen.

12 Haftung für Schäden

- 12.1 Verluste und Schäden
Für Beschädigungen oder Verlust von festem oder mobilem Inventar des Suvretta House, die während der Veranstaltung und / oder Auf- bzw. Abbaus verursacht wurden, haftet der Auftraggeber Verschuldensunabhängig. Das Suvretta House kann den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.
- 12.2 Ablehnung von Haftung für eingebrachte Gegenstände
Für den Verlust oder Beschädigungen übernimmt das Suvretta House keine Haftung. Sollen die Gegenstände gegen Feuer, Wasser Diebstahl, Beschädigung oder jeder anderen Gefahr versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- 12.3 Vollumfängliche Haftung durch den Auftraggeber
Der Auftraggeber haftet für sämtliche durch Teilnehmer verursachte Schäden an Hotelzimmern, Infrastruktur, Mobilien und Personen.

13 Verwendung von Dekorationsmaterial

Die Verwendung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Suvretta House. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc. müssen nach Ende der Veranstaltung unverzüglich wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Dekorationsmaterial, Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc. wird nach Ablauf von 3 Werktagen auf Kosten des Auftraggebers vom Suvretta House entsorgt.

14 Werbung

Zeitungsanzeigen und Wurfsendungen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art im Suvretta House enthalten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Dies erstreckt sich des Weiteren auch auf die Nutzung des Corporate Identity/ Designs der Unternehmung AG Suvretta Haus. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis des Hotels und werden dadurch wesentliche Interessen des Suvretta House beeinträchtigt, so behält sich das Hotel das Recht vor, die Veranstaltung abzusa-gen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadenersatzansprüche hat der Auftraggeber zu tragen.

15 SUISA

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet bei Anlässen mit musikalischer Unterhaltung die SUISA (Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) zu informieren. Das Suvretta House lehnt jede Haftung für das Nichteinhalten der Meldepflicht durch den Veranstalter ab.

16 Fundsachen

Fundsachen werden nur auf Anfrage des Auftraggebers nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Veranstalter.

17 Zahlungskonditionen

17.1 Anzahlung

Das Suvretta House ist berechtigt vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder nach Vereinbarung einen Betrag von 50% der voraussichtlichen Vergütung als Vorauszahlung zu verlangen. Bei Auftraggebern mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland werden bis zu 100% der erwarteten Vergütung als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Check-out.

17.2 Rechnungsstellung

Das Suvretta House erstellt die Endabrechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung und stellt diese dem Auftraggeber zu. Der Betrag ist in Schweizer Franken vom Auftraggeber zu begleichen.

17.3 Verrechnungen mit Forderungen jeglicher Art des Auftraggebers gegenüber dem Suvretta House sind unzulässig. Die Rückforderungen von bereits geleisteten Zahlungen an das Hotel aufgrund von offenen Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Suvretta House ist ebenfalls unzulässig. Die Abtretung einer Forderung gegen das Suvretta House ist ausgeschlossen.

18 Haftung für Zahlung

- 18.1 Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, so hat der Veranstalter die Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und gilt damit dem Suvretta House gegenüber ebenfalls als Auftraggeber.
- 18.2 Insbesondere haftet der Veranstalter mit dem Auftraggeber solidarisch für die gesamte Vergütung. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzliche, von den Veranstaltungsteilnehmern bezogene Leistungen, falls nicht ausdrücklich eine Direktbezahlung vereinbart worden ist.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam.
- 19.2 Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anzuwenden.
- 19.3 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand St. Moritz als ausschliesslichen Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr. Der Erfüllungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist St. Moritz. Das Suvretta House ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers anhängig zu machen.

20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

St. Moritz, Dezember 2016